



Verkündet am 30. Sept. 2008
Tschink
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigte(r) ;

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Berlin - Gebäude 2 a,
Askaniering 106, 13587 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 36. Kammer, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. September 2008 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Mueller-Thuns
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen den Widerruf ihres Abschiebungsschutzes.

Die Klägerin ist türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Im Juli 1995 beantragte sie politisches Asyl und gab dazu bei ihrer Anhörung am 20. Juli 1995 gegenüber dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge an, das Haus von ihr und ihrem Ehemann mit dem sie eine Imam-Ehe eingegangen ist) sei durchsucht worden. Die Kinder seien geschlagen worden. Ihr Mann sei daraufhin geflohen. Ausweislich eines Vermerks vom 18. September 1995 kommt Familienasyl für die Klägerin nicht in Betracht, da sie nur in Imam-Ehe mit Herrn verheiratet sei. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 20. September 1995 fest, dass die Voraussetzung des § 51 Abs. 1 AusIG hinsichtlich der Türkei vorliegen. Zur Begründung führte die Behörde aus, das aufgrund des geschilderten Sachverhalts und der vorliegenden Erkenntnisse davon auszugehen sei, dass die Klägerin im Fall ihrer Rückkehr in die Türkei zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen habe.

Im Februar 2008 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) ein Widerrufsverfahren ein und hörte die Klägerin zu dem beabsichtigten Widerruf an. Mit Bescheid des Bundesamts vom 29. Juli 2008, der Klägerin am 1. August 2008 zugestellt widerrief die Beklagte die mit Bescheid vom 20. September 1995 getroffene Feststellung und stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, die Situation in der Türkei habe sich grundlegend geändert.

Dagegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Klage vom 13. August 2008.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 29. Juli 2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

AuslG wegen eines subjektiven Nachfluchtgrundes, nämlich der Gefahr wegen ihres in Imam-Ehe verheirateten Mannes politischer Verfolgung ausgesetzt zu sein, vor. Dass die Klägerin nicht auch wegen eigener Vorverfolgung anerkannt wurde, ergibt sich auch aus dem Umstand, dass Herrn nur wegen einer regional begrenzten Gruppenverfolgung (von Kurden) und nicht etwa wegen individuell erlittener politischer Verfolgung anerkannt wurde. Die genannten Voraussetzungen liegen im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit vor.

Der Klägerin droht in der Türkei nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Einbeziehung in die politische Verfolgung von Angehörigen (Sippenhaft). Das Gericht hält nicht mehr an seiner Rechtsprechung fest, dass eine allgemeine Gefährdung regelmäßig angenommen werden kann für nahe Familienangehörige von Aktivisten militanter staatsfeindlicher Organisationen, wenn sie in der Türkei durch Haftbefehl gesucht werden oder aber wenn sie sich im Ausland exilpolitisch in einer Weise betätigt haben, die bei einer Gesamtwürdigung ein vergleichbares politisches Gewicht aufweist (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19. April 2005 - 8 A 273/04.A. -, juris, Rn. 438ff.; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20. Juni 2006 - 4 LB 56.02 -, UA S. 18f.). Das Vorgehen der türkischen Sicherheitskräfte, die früher traditionell in weitem Umfang eine Sippenhaft praktiziert haben, hat sich geändert: Obgleich die Vernehmungen von Angehörigen auch gegenwärtig noch mit Beschimpfungen und Schikanen wie etwa längeren Wartezeiten, bei denen dem Betroffenen keine Sitzgelegenheit zur Verfügung steht, verbunden sind, wird die Gefahr, dass physischer Druck und Folter angewendet werden, als gering eingeschätzt. Die Dauer der Vernehmungen beschränkt sich üblicherweise auf wenige Stunden. Auch mit Durchsuchungen von Wohnung und Arbeitsplatz muss weiterhin gerechnet werden, wobei die Bewohner mitunter herumgeschubst und beleidigt werden; Hausrat und Nahrungsvorräte werden aber - anders als früher - nur durcheinander gebracht, nicht vernichtet. Schließlich ist auch mit der gründlichen Durchsuchung von Gepäck und Personen zu rechnen (Kaya, Gutachten vom 25. Oktober 2004 an OVG Nordrhein-Westfalen und Gutachten vom 10. Dezember 2005 an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof; Taylan, Gutachten vom 26. Juni 2004 an VG Frankfurt/Oder). Derartige kurzfristige Maßnahmen mögen zwar in jedem Einzelfall für den Betroffenen sehr unangenehm sein; sie versetzen ihn jedoch nicht in die für die Gewährung von Asyl bzw. Abschiebungsschutz vorauszusetzende ausweglose Lage. Seit dem Jahr 2003 ist zudem kein Fall bekannt geworden, in dem es im Zuge von Ermittlungen zu Übergriffen gegen Familienangehörige gekommen ist (Auskunft des Auswärtigen Amtes an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 21. November 2005). Die Änderung der üblichen Vorgehensweise schließt nicht aus, dass es

in einigen Fällen dennoch zu asylerberheblichen Übergriffen kommen kann. Die Annahme, dass derartige Übergriffe weiterhin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen, ist hingegen nicht mehr gerechtfertigt, weil es an einer hinreichenden Zahl von Referenzfällen aus jüngerer Zeit fehlt. Genannt werden insofern lediglich zwei Referenzfälle, in denen es tatsächlich zu asylerberheblichen Übergriffen gekommen ist, nämlich die Misshandlungen eines 12-jährigen Mädchens aus Diyarbakir im Februar 2004 und die Folterung eines 61-jährigen Mannes aus dem Dorf Baluka (Provinz Siirt), Vater eines Guerillakämpfers der PKK, im Oktober 2004 (vgl. amnesty international, Gutachten vom 17. Dezember 2004 an OVG Nordrhein-Westfalen). Für diese Fälle ist aber zudem nicht belegt, dass der jeweilige Sippenhaftvermittler ein landesweit gesuchte Aktivist einer militanten Organisation ist (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19. April 2005, a.a.O.). Dieser Befund lässt nur den Schluss zu, dass sich auch die Praxis des Zugriffs auf Familienangehörige einer gesuchten Person verändert hat. Die Wahrscheinlichkeit, im Zusammenhang mit der Suche nach einem engen Familienangehörigen Opfer asylerberheblicher Maßnahmen zu werden, ist insgesamt gesunken, auch wenn derartige Übergriffe nach wie vor stattfinden; ob und wer zukünftig davon betroffen sein wird, lässt sich nicht generell mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit prognostizieren. Daher bedarf es, wenn ein Asylbewerber geltend macht, von Sippenhaft betroffen oder bedroht zu sein, einer einzelfallbezogenen Würdigung seines bisherigen Vorbringens zu der bereits erlittenen Sippenhaft bzw. zu den konkreten Umständen, aus denen er schließt, dass ihm ausnahmsweise - abweichend von der wie dargelegt geänderten Verfolgungspraxis - nach der Rückkehr in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Sippenhaft droht. Dies zugrunde gelegt droht dem Kläger in der Türkei keine Sippenhaft. Er macht nicht geltend, vor seiner Ausreise bereits Opfer von Sippenhaft im oben beschriebenen Sinne geworden zu sein. Sein Vorbringen gibt auch keinen Anlass zu der Annahme, dass ihm im Falle seiner Rückkehr im Zusammenhang mit der Verfolgung eines nahen Angehörigen Verfolgung drohen könnte. Im Übrigen wäre eine Sippenhaftgefahr auch nach der bisherigen Kammerrechtsprechung nicht anzunehmen gewesen, weil der insoweit allein als Sippenhaftvermittler in Betracht kommende

Es kann dahin stehen, ob der Widerruf unverzüglich im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erfolgt ist, denn jedenfalls kann sich die Klägerin auf eine entsprechende Verletzung nicht berufen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 4. November 2005 - 1 B 58.05 -, juris Rn. 4).

Anhaltspunkte dafür, dass auf Grund der humanitären Klausel des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG von dem Widerruf abzusehen ist, hat die Klägerin weder dargetan noch sind solche ersichtlich, zumal die Klägerin nicht vorverfolgt aus ihrem Heimatland ausge-
reist ist.

Der Widerruf ist auch nicht deshalb rechtswidrig, weil dem Bundesamt durch § 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG Ermessen eröffnet war und es dies nicht betätigt hat, denn die Widerrufsentscheidung ist noch vor Ablauf der Frist § 73 Abs. 7 AsylVfG er-
gangen und im Übrigen kommt eine Ermessensentscheidung über den Widerruf auch bei „Alt-Anerkennungen“ wie hier erst dann in Betracht, wenn das Bundesamt in einem vorangegangenen Verfahren die Widerrufsvoraussetzungen sachlich geprüft und ver-
neint hat (Negativentscheidung) (BVerwG, Urt. v. 20.3.2007 - 1 C 21.06 -, juris, Rn.17 und B. v. 6.12.2007 - u.a. 10 B 146.07 -, juris, Rn. 9).

Aus dem Vorstehenden folgt weiter, dass der Klägerin auch kein Abschiebungsschutz nach § 60 AufenthG zusteht.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 154 Abs. 1 VwGO und §§ 167 VwGO i.Vm. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Ober-
verwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstra-
ße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevoll-
mächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsge-
richtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevoll-
mächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristi-
sche Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder ei-